



Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen

7. Dezember 2018

Nr. 20/2018

Inhalt	Seite
Studienordnung für den Bachelorstudiengang Umwelt- und Recyclingtechnik an der Hochschule Nordhausen	2
Anlage: Curriculum (Studienplan)	8

Herausgeber:
Präsident der Hochschule Nordhausen
Weinberghof 4
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet (www.hs-nordhausen.de/service/ordnungen-hsn/amtliche-bekanntmachungen/) zur Verfügung.

Studienordnung für den Bachelorstudiengang Umwelt- und Recyclingtechnik an der Hochschule Nordhausen

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 06. Juni 2018 (GVBl. S. 229), und § 9 Abs.1 Ziffer 10 der Grundordnung der Hochschule Nordhausen (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 12/2007, S. 299) in der Fassung der Ersten Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule Nordhausen vom 24 April 2013 (Amtsblatt des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Nr. 4/2013, S. 143) erlässt die Hochschule Nordhausen auf der Grundlage der durch den Präsidenten am 29. August 2018 genehmigten Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Umwelt- und Recyclingtechnik. Der Fachbereichsrat Ingenieurwissenschaften hat die Studienordnung am 10. Oktober 2018 beschlossen. Die Studienordnung wurde durch den Präsidenten am 21. November 2018 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich und allgemeine Bestimmungen
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 3 Ziele und Inhalte des Studiums
- § 4 Regelstudienzeit und allgemeiner Aufbau des Studiums
- § 5 Inhalt des 1. Studienabschnitts
- § 6 Inhalt des 2. Studienabschnitts
- § 7 Abschlussmodul (3. Studienabschnitt)
- § 8 Bildung der Bachelornote
- § 9 Zum Studium für Studierende mit Kinderbetreuungs- und Pflegepflichten, Behinderung oder chronischen Krankheiten
- § 10 Inkrafttreten

Anlage:

Curriculum des Bachelorstudiengangs Umwelt- und Recyclingtechnik (Studienplan)

§ 1 Geltungsbereich und allgemeine Bestimmungen

(1) Die vorliegende Studienordnung regelt insbesondere Ziele, Aufbau und Inhalt des Studiums der Umwelt- und Recyclingtechnik mit dem gemäß internationalen Standards ersten berufsqualifizierenden Abschluss „Bachelor of Engineering“ an der Hochschule Nordhausen.

(2) Diese Studienordnung gilt stets in Verbindung mit der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften an der Hochschule Nordhausen. In Zweifelsfällen gilt der Wortlaut der Prüfungsordnung.

(3) Aus Gründen der Gender-Gerechtigkeit werden folgende Abkürzungen eingeführt und durchgängig in dieser Ordnung verwendet:

- S: Studierende bzw. Studierender bzw. studierende Person anderen Geschlechts, für das es im Deutschen keinen grammatikalisch äquivalenten Genus gibt,
- SD: Studiendekanin bzw. Studiendekan bzw. analoge (das zugrunde liegende Amt ausübende) Person anderen Geschlechts,

- HSL: Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer bzw. andere § 54 Abs. 4 Satz 2 ThürHG erfüllende Person,
- ZP: Zweitprüferin bzw. Zweitprüfer bzw. andere die Bachelorarbeit prüfende Person, die die Voraussetzungen nach § 54 Abs. 3 ThürHG erfüllt.

Die so eingeführten Abkürzungen werden als grammatikalisch sächlich betrachtet, sofern nicht die Mehrzahlform gemeint ist, was stets aus dem Kontext ersichtlich ist.

(4) Das Bachelorstudium der Umwelt- und Recyclingtechnik wird durch eine regelmäßige und individuelle Studienberatung gemäß § 56 Abs. 1 ThürHG begleitet. Organisatorischer Aufbau und Ablauf der Studienberatung werden vom zuständigen SD geregelt.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen sind in der Immatrikulationsordnung der Hochschule Nordhausen geregelt.

(2) Besondere Zulassungsvoraussetzungen für das Studium der Umwelt- und Recyclingtechnik bestehen nicht.

(3) Das Studium im Bachelorstudiengang Umwelt- und Recyclingtechnik kann an der Hochschule Nordhausen nur zu Beginn eines Wintersemesters aufgenommen werden. Dies gilt nicht für Studierende, die zum Zeitpunkt der Aufnahme ihres Studiums bereits in einem anderen Studiengang der Hochschule Nordhausen oder einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule eingeschrieben waren und ihr Studium an der Hochschule Nordhausen im Sommersemester fortsetzen.

(4) In Ausnahmefällen kann das Studium als Teilzeitstudium gemäß § 13 der Immatrikulationsordnung der Hochschule Nordhausen absolviert werden.

§ 3

Ziele und Inhalte des Studiums

(1) Das Studium der Umwelt- und Recyclingtechnik an der Hochschule Nordhausen soll zur Ausübung eines Berufes als Bachelor of Engineering befähigen und die dafür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln. Die Ausbildungsziele orientieren sich sowohl an regionalen als auch an überregionalen und internationalen Bedürfnissen der privaten und öffentlichen Wirtschaft.

(2) Die Hochschule Nordhausen verfolgt in dem Bachelorstudiengang Umwelt- und Recyclingtechnik eine grundlegende systemtechnische Ausbildung im Bereich der Entwicklung, der Planung und des Betriebs von Anlagen der Umwelt- und Recyclingtechnik.

(3) Neben einer soliden natur- und ingenieurwissenschaftlichen Grundlage werden die verfahrenstechnischen, maschinenbaulichen und anlagentechnischen Komponenten von Systemen der Umwelt- und Recyclingtechnik vermittelt. In Theorie und Praxis lernen die Studierenden die wesentlichen Elemente der technischen Realisierung von Stoffkreisläufen kennen. Es werden Technologien behandelt und entwickelt, die es ermöglichen, Abfallstoffe als Sekundärrohstoffe zu nutzen. Im Mittelpunkt steht dabei die Verfahrenstechnik. Als Ingenieurdisziplin beinhaltet die Verfahrenstechnik physikalische, biologische, chemische und thermische Stoffumwandlungen und deren Synthese zu Verfahrensabläufen sowie den Apparate- und Anlagenbau. Weitere Schwerpunkte in der Ausbildung sind Module des Umweltmanagements, wie Umweltrecht, betriebswirtschaftliche Inhalte sowie Auditierung.

§ 4

Regelstudienzeit und allgemeiner Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit für das Bachelorstudium der Umwelt- und Recyclingtechnik beträgt insgesamt sieben Semester. Sie umfasst einen zweisemestrigen 1. Studienabschnitt, einen viersemestrigen 2. Studienabschnitt und als 3. Studienabschnitt das Abschlussmodul (in der Regel im siebten Studiensemester).
- (2) Das Studium gliedert sich in einen Pflicht-, einen Wahlpflichtbereich sowie den Modulbereich Sprachen und ist modular strukturiert (vgl. Anlage).
- (3) Das Studienvolumen beträgt insgesamt 210 ECTS-Kreditpunkte. Davon entfallen auf den 1. Studienabschnitt 60 ECTS-Kreditpunkte, auf den 2. Studienabschnitt 120 ECTS-Kreditpunkte und auf das Abschlussmodul (3. Studienabschnitt) 30 ECTS-Kreditpunkte.
- (4) Der Aufbau und das Anforderungsprofil des Studiums sind so gestaltet, dass ein erfolgreicher Abschluss in der Regelstudienzeit erreicht werden kann.
- (5) Alle in der Anlage aufgeführten Module finden in Form von Vorlesungen, vorlesungsähnlichen oder seminaristischen Lehrveranstaltungen, Übungen oder Praktika statt. Zusätzlich werden Übungen zu einzelnen Pflichtfächern im Rahmen von Tutorenprogrammen oder als Basiskurse zur Hilfestellung angeboten, soweit die Lehrdeputatssituation des Fachbereichs dies zulässt.

In Vorlesungen wird ein grundlegendes Fach- und Methodenwissen zusammenhängend vermittelt. In Übungen sollen die erworbenen Kenntnisse exemplarisch, d.h. anhand konkreter Fallbeispiele, vertieft werden. In Seminaren erarbeiten die Teilnehmer unter fachkundiger Moderation und Beratung des Lehrenden spezielle theoretische Themenkomplexe des Fachgebiets weitgehend selbständig. In Praktika werden erworbene Kenntnisse anhand laborpraktischer Übungen von den Teilnehmern überwiegend selbstverantwortlich auf konkrete Problemstellungen angewandt.

§ 5

Inhalt des 1. Studienabschnitts

- (1) Der zweisemestrige 1. Studienabschnitt setzt sich zusammen aus dem Pflichtbereich, dem Modulbereich Sprachen und einem Wahlpflichtbereich. Der Studienverlaufsplan ergibt sich aus der Anlage.
- (2) Der Pflichtbereich besteht aus den folgenden 10 Modulen mit insgesamt 50 ECTS-Kreditpunkten.

Modul-Nr.	Modul	PA	SWS	ECTS
111	Ingenieurmathematik I	s	6	5
131	Physik I	s	5	5
411	Elektrotechnik I	s	4	5
321	Technisches Zeichnen/CAD	s/a	4	5
511	Grundlagen URT	s/a	5	5
112	Ingenieurmathematik II	s	6	5
132	Physik II	s	5	5
141	Chemie I	s	4	5
143	Werkstofftechnik	s/a	5	5
311	Mechanik I	s	4	5
Summe			48	50

PA = Prüfungsart: s: schriftlich/rechnergestützt, m: mündlich, a: alternativ

(3) Im Modulbereich Sprachen müssen Lehrveranstaltungen in der Fremdsprache Englisch im Umfang von insgesamt 5 ECTS-Kreditpunkten belegt und durch Studienleistungen gemäß § 3 Abs. 4 der Prüfungsordnung erfolgreich abgeschlossen werden. Weitere Fremdsprachenangebote des Sprachenzentrums der Hochschule Nordhausen können als Zusatzfächer besucht werden.

(4) Im Wahlpflichtbereich (Vertiefungs- und Ergänzungsfächer) sind Lehrveranstaltungen mit einem Umfang von insgesamt 5 ECTS-Kreditpunkten zu belegen und durch Studienleistungen gemäß § 3 Abs. 4 der Prüfungsordnung erfolgreich abzuschließen. Die Lehrveranstaltungen, die im Rahmen des Wahlpflichtbereichs während eines Semesters belegt werden können, werden vom SD festgelegt und zu Beginn des entsprechenden Semesters hochschulöffentlich bekanntgegeben.

§ 6

Inhalt des 2. Studienabschnitts

(1) Der viersemestrige 2. Studienabschnitt setzt sich zusammen aus dem Pflichtbereich, einem Wahlpflichtbereich und dem Modulbereich Sprachen. Der Studienverlaufsplan ergibt sich aus der Anlage.

(2) Der Pflichtbereich besteht aus den folgenden 19 Modulen mit insgesamt 100 ECTS-Kreditpunkten.

Modul-Nr.	Modul	PA	SWS	ECTS
522	Grundlagen der Mikrobiologie	s/a	4	5
512	Mechanische Verfahrenstechnik I	s/a	4	5
142	Chemie II	s/a	4	5
322	Maschinenelemente I	s/a	5	5
312	Mechanik II	s	4	5
514	Bioverfahrenstechnik	s/a	5	5
513	Mechanische Verfahrenstechnik II	s/a	4	5
516	Laborpraktikum BVT/Umweltanalytik	s/a	4	5
521	Umweltanalytik	s	4	5
331	Thermo-/Fluiddynamik I	s	5	5
515	Chemische Verfahrenstechnik	s/a	4	5
532	Management I (QM/Entsorgungsfachbetrieb)	s	4	5
525	Abwassertechnik	s/a	4	5
531	Abfallbehandlung	s/a	4	5
341	Prozess- und Anlagentechnik	s	4	5
922	Wissenschaftliches Arbeiten URT	s/a	8	10
533	Management II (Umweltrecht/BWL für Ingenieure)	s/a	4	5
313	Mechanik II	s	4	5
342	Anlagenplanung	s	4	5
Summe			83	100

PA = Prüfungsart: s: schriftlich/rechnergestützt, m: mündlich, a: alternativ

(3) Im Modulbereich Sprachen müssen Lehrveranstaltungen in der Fremdsprache Englisch im Umfang von insgesamt 10 ECTS-Kreditpunkten belegt und durch Studienleistungen gemäß § 3 Abs. 4 der Prüfungsordnung erfolgreich abgeschlossen werden. Weitere Fremdsprachenangebote des Sprachenzentrums der Hochschule Nordhausen können als Zusatzfächer besucht werden.

(4) Im Wahlpflichtbereich (Vertiefungs- und Ergänzungsfächer) sind Lehrveranstaltungen mit einem Umfang von insgesamt 10 ECTS-Kreditpunkten zu belegen und durch Studienleistungen gemäß § 3 Abs. 4 der Prüfungsordnung erfolgreich abzuschließen. Der Fächerkatalog im Wahlpflichtbereich

setzt sich zusammen aus Lehrveranstaltungen des studiengangübergreifenden Komplettangebots der Hochschule Nordhausen und aus Vertiefungs- und Ergänzungsangeboten des Studiengangs Umwelt- und Recyclingtechnik. Die Lehrveranstaltungen, die im Rahmen des Wahlpflichtbereichs während eines Semesters belegt werden können, werden vom SD festgelegt und zu Beginn des entsprechenden Semesters hochschulöffentlich bekanntgegeben.

§ 7

Abschlussmodul (3. Studienabschnitt)

(1) Das Abschlussmodul (Modulnummer 932, 30 ECTS-Kreditpunkte) dient dazu, die Fähigkeiten der Studierenden weiterzuentwickeln und zu bewerten, eine praxisrelevante Problemstellung auf dem Gebiet der Umwelt- und Recyclingtechnik selbständig unter Anwendung des Theorie- und Methodenwissens der Ingenieurwissenschaften zu bearbeiten und gemäß wissenschaftlichen Standards zu dokumentieren.

(2) Das Abschlussmodul wird grundsätzlich in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis in Zusammenarbeit mit der Hochschule durchgeführt. Der Betrieb ist vom S selbst zu benennen. Während des Abschlussmoduls bleibt seine Mitgliedschaft in der Hochschule bestehen.

(3) Die Tätigkeit in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis umfasst in der Regel 24 bis 28 Wochen und gliedert sich in eine 12- bis 16-wöchige Projektphase (15 ECTS-Kreditpunkte), an die die 12-wöchige Bachelorarbeit (12 ECTS-Kreditpunkte) anschließt. Das Abschlussmodul wird mit der Präsentation und Verteidigung (3 ECTS-Kreditpunkte) abgeschlossen.

(4) In den ersten 12 bis 16 Wochen der Tätigkeit in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis ist für die in der Bachelorarbeit zu behandelnde praxisrelevante Problemstellung eine Projektplanung zu entwickeln („Projektphase“). Die Projektphase dient der Orientierung des S im Themengebiet, der Einarbeitung und den vorbereitenden Tätigkeiten wie Messungen etc., der Erarbeitung eines Meilensteinplans für das Projekt und der Definition der einzelnen Arbeitspakete. Das Ergebnis dieser Projektphase ist in Form eines Projektplans dem betreuenden HSL („Erstprüfer der Bachelorarbeit“) und dem ZP aus dem Betrieb schriftlich vorzulegen (12 ECTS-Kreditpunkte) und als Präsentation in mündlicher Form vorzustellen (3 ECTS-Kreditpunkte). Die Projektphase dient als fachliche und wissenschaftliche Vorbereitung der Bachelorarbeit und stellt zugleich eine Vorleistung (15 ECTS-Kreditpunkte) für die Erstellung der Bachelorarbeit dar.

Die Bachelorarbeit (12 ECTS-Kreditpunkte) soll die Fähigkeit des S belegen, innerhalb einer vorgegebenen Frist von 12 Wochen ein praxisrelevantes Problem aus seinem Fach selbständig und mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema der Bachelorarbeit ist eine ingenieurwissenschaftliche Fragestellung auf dem Gebiet der Umwelt- und Recyclingtechnik. Dabei kann es sich um Fragestellungen der Forschung, Entwicklung, Projektierung oder der Produktion handeln.

Die Präsentation der Bachelorarbeit bildet den fachlichen Abschluss des Studiums, zu dem die Studierenden ihre Arbeit vorstellen und verteidigen. Sie sollen in der Lage sein, Fragen zum Studium und zu dem Fachgebiet, dem die Bachelorarbeit entnommen ist, zu beantworten (3 ECTS-Kreditpunkte).

(5) Vor Beginn des Abschlussmoduls kann zwischen dem Betrieb und dem S ein Vertrag geschlossen werden. Der Vertrag regelt insbesondere:

- a) die Dauer der Tätigkeit (Projektphase und Bachelorarbeit),
- b) das Thema der Bachelorarbeit mit konkreter Aufgabenstellung,
- c) die während der Tätigkeit geltenden Arbeits- und Anwesenheitszeiten,
- d) die Benennung des betreuenden HSL,
- e) die Benennung des ZP im Betrieb,
- f) den Ort der Beschäftigung,

- g) die Vergütung,
- h) Fragen des Umgangs mit den Ergebnissen der Tätigkeit.

(6) Stehen geeignete Stellen gemäß Abs. 2 nachweislich nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung, so kann das praxisorientierte Abschlussmodul ausnahmsweise auf Antrag an den Prüfungsausschuss durch ein geeignetes Praxisprojekt im Zusammenwirken mit dem zuständigen Fachbereich abgeleistet werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) Die Benotung der Prüfungsleistung für das Abschlussmodul setzt sich zusammen aus:

- A: Projektplan und dessen Präsentation zu 20 %
- B: Bachelorarbeit zu 60 %
- C: Präsentation und Verteidigung zu 20 %.

§ 8

Bildung der Bachelornote

(1) Die Bachelornote errechnet sich unter Beachtung von § 11 Abs. 2 der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften aus der Gesamtnote der Modulprüfungen des zweiten Studienabschnitts gemäß § 6 Absatz 2 mit 7-facher Gewichtung und der Note des Abschlussmoduls nach § 7 Abs. 7 mit dreifacher Gewichtung.

(2) Die Gesamtnote der Modulprüfungen des zweiten Studienabschnitts gemäß § 6 wird gebildet als arithmetisches Mittel der 19 benoteten Modulprüfungen (Modulnummern 522, 512, 142, 322, 312, 514, 513, 516, 521, 331, 515, 532, 525, 531, 341, 922, 533, 313, 342).

§ 9

Zum Studium für Studierende mit Kinderbetreuungs- und Pflegepflichten, Behinderung oder chronischen Krankheiten

Bei der Gestaltung des Studienablaufs sowie bei der Erbringung von Leistungsnachweisen werden den spezifischen Belangen von Studierenden mit Kinderbetreuungs- und Pflegepflichten sowie den Belangen von Studierenden mit Behinderung oder chronischen Krankheiten angemessen Rechnung getragen.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen in Kraft.

(2) Diese Studienordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2016/2017 erstmals im Bachelorstudiengang Umwelt- und Recyclingtechnik immatrikuliert sind.

Nordhausen, 21. November 2018

Prof. Dr. Jörg Wagner
Präsident
Hochschule Nordhausen

Prof. Dr. Frank-Michael Dittes
Dekan
Fachbereich Ingenieurwissenschaften

**Anlage:
Curriculum des Bachelorstudiengangs Umwelt- und Recyclingtechnik
(Studienverlaufsplan)**

1. Studienabschnitt						2. Studienabschnitt		
1. Semester	SWS V/Ü/Pr	CP	2. Semester	SWS V/Ü/Pr	CP	3. Semester	SWS V/Ü/Pr	CP
		MA			MA			MA
Ingenieurmathematik I (111)	6 4/2/0	5 PL	Ingenieurmathematik II (112)	6 4/2/0	5 PL	Grundlagen der Mikrobiologie (522)	4 2/0/2	5 PL PVL
Physik I (131)	5 3/2/0	5 PL	Physik II (132)	5 3/1/1	5 PL PVL	Mechanische Verfahrenstechnik (MVT) I (512)	4 2/1/1	5 PL PVL
Elektrotechnik I (411)	4 2/1/1	5 PL PVL	Chemie I (141)	4 4/0/0	5 PL	Chemie II (142)	4 2/0/2	5 PL PVL
Technisches Zeichnen/CAD (321)	4 2/2/0	5 PL	Werkstofftechnik (143)	5 4/0/1	5 PL PVL	Maschinenelemente I (324)	5 3/2/0	5 PL
Grundlagen URT (511)	5 5/0/0	5 PL	Mechanik I (311)	4 2/2/0	5 PL	Mechanik II (312)	4 2/2/0	5 PL
Zwischensumme	24	25		24	25		21	25
Modulbereich Sprachen								
Fachsprache Englisch URT I (962)	2	2,5 SL	Fachsprache Englisch URT I (962)	2	2,5 SL	Fachsprache Englisch URT II (972)	2	2,5 SL
Wahlpflichtbereich								
Wahlpflichtfach	2	2,5 SL	Wahlpflichtfach	2	2,5 SL	Wahlpflichtfach	2	2,5 SL
Gesamtsumme	28	30		28	30		25	30

Erläuterung der Abkürzungen:

SWS	Semesterwochenstunden
CP	Credit points
V	Vorlesung
Ü	Übung
Pr	Praktikum
MA	Modulabschluss
PL	Prüfungsleistung
PVL	Prüfungsvorleistung
SL	Studienleistung

2. Studienabschnitt								
4. Semester	SWS V/Ü/Pr	CP MA	5. Semester	SWS V/Ü/Pr	CP MA	6. Semester	SWS V/Ü/Pr	CP MA
Bioverfahrenstechnik (BVT) (514)	5 5/0/0	5 PL PVL	Chemische Verfahrenstechnik (515)	4 2/0/2	5 PL PVL	Wissenschaftliches Arbeiten URT (922)	8 2/0/6	10 PL
Mechanische Verfahrenstechnik II (513)	4 2/1/1	5 PL PVL	Management I (QM/Entsorgungsbetrieb) (532)	4 4/0/0	5 PL	Anlagenplanung (342)	4 4/0/0	5 PL
Laborpraktikum BVT/ Umweltanalytik (516)	4 0/0/4	5 PL PVL	Abwassertechnik (525)	4 2/0/2	5 PL PVL	Management II (Umweltrecht/BWL für Ingenieure) (533)	4 4/0/0	5 PL
Umweltanalytik (521)	4 4/0/0	5 PL	Abfallbehandlung (531)	4 4/0/0	5 PL	Mechanik III (313)	4 2/0/2	5 PL PVL
Thermo-/ Fluidodynamik I (331)	5 3/2/0	5 PL	Prozess- und Anlagentechnik (341)	4 3/1/0	5 PL			
Zwischensumme	22	25		20	25		20	25
Modulbereich Sprachen								
Fachsprache Englisch URT II (972)	2	2,5 SL	Fachsprache Englisch URT III (982)	2	2,5 SL	Fachsprache Englisch URT III (982)	2	2,5 SL
Wahlpflichtbereich								
Wahlpflichtfach	2	2,5 SL	Wahlpflichtfach	2	2,5 SL	Wahlpflichtfach	2	2,5 SL
Gesamtsumme	26	30		24	30		24	30
3. Studienabschnitt								
7. Semester							MA	CP
Abschlussmodul URT (932)								30
Projektphase							PVL	15
Bachelorarbeit							PL	12
Bachelorkolloquium							PL	3